



Satzung des Vereins Lebendiges Litzendorf e. V.

Vorbemerkung:

Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit in dieser Satzung nicht eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Lebendiges Litzendorf e. V.“. ²Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) ¹Sitz des Vereins ist Litzendorf.
- (3) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§ 2 Zweck

¹Der Verein dient der Förderung einer nachhaltigen und stärkenden Entwicklung der Gemeinde Litzendorf.

²Er will dazu beitragen,

- identifikationsstiftende gesellschaftliche Strukturen zu erhalten und zu stärken,
- die Innenentwicklung der Gemeindeteile zu fördern und dabei das historische Ortsbild zu erhalten,
- energie- und ressourcenschonende Maßnahmen zu fördern,
- die örtliche Infrastruktur zu unterstützen,
- soziale Einrichtungen, das Vereinsleben sowie bürgerliches Engagement zu stärken und zu vernetzen,
- Familienfreundlichkeit zu fördern,
- mit Veranstaltungen, Einrichtungen und Informationen bei den Bürgern ein Bewusstsein zu fördern, das Wertschätzung und Gemeinschaftssinn erzeugt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) ¹Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Idee „Lebendiges Litzendorf“ sowie die Pflege und den Unterhalt der Ortsteile besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe oder durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und ist schriftlich gegenüber der Lenkungsgruppe zu erklären oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) ¹Die Lenkungsgruppe kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereines grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. ²Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen der Lenkungsgruppe gegenüber zu äußern. ³Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. ⁴Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- ¹Mit der Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. ²Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Die Lenkungsgruppe kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Schüler/innen, Studenten/Studentinnen etc.) ermäßigen.

§ 6 Entscheidungsstrukturen

¹Entscheidungen für den Verein können

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Lenkungsgruppe und
3. der Vorstand

im Rahmen der in dieser Satzung jeweils beschriebenen Aufgaben treffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder zwei Stellvertreter/in/nen sowie einen Kassier jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) ¹Weiter hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe für die in § 9 (2) genannten Fälle,
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5,
 4. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 4 (5) Satz 4,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 6. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von der Lenkungsgruppe unterbreitet werden und
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. ²Verlangen mindestens 10% der Mitglieder, mindestens aber 10 Vereinsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. ³Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung. ²Jede anwesende stimmberechtigte Person hat genau eine Stimme. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. ²Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Der/die laut §7(1) gewählte Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in/nen bilden den Vorstand des Vereins. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Vorstandsmitglieder und der Kassier bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in/nen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) ¹Die Lenkungsgruppe besteht aus
1. dem Ersten und dem Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Litzendorf,
 2. aus je einem/r Vertreter/in
 - a. der Gemeinderatsfraktionen,
 - b. der kirchlichen Organisationen,
 - c. des Gewerbevereins
 - d. der Gemeindebücherei,die von den jeweiligen Gruppierungen entsandt werden, und
 3. dem Vorstand und dem Kassier.
- ²Diese Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht.
- (2) ¹Hinzu kommen als ebenso gleich stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe je ein Vertreter der Arbeitsgruppen, die ein inhaltlich abgegrenztes Projekt im Sinne des § 2 dieser Satzung oder der kommunalen Leitlinien der Gemeinde Litzendorf aus dem Jahr 2010 in der Gemeinde Litzendorf umsetzen wollen. ²Die Entscheidung über die stimmberechtigte Mitgliedschaft der letztgenannten sowie über die zeitliche Dauer deren Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss. ³Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe kann im Übrigen auch darüber hinaus in einer Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich wird.
- (3) ¹Der Lenkungsgruppe kann ferner ein Projektmanagement angehören, das auch die Geschäftsführung für den Vorstand, für die Lenkungsgruppe und für den Gesamtverein übernehmen kann. ²Dazu gehören nicht die Kassengeschäfte. ³Ferner können der Lenkungsgruppe beratend Vertreter/innen von Kooperationspartnern (z.B. Regierung von Oberfranken, Erzdiözese Bamberg, Stiftungen o.Ä.) sowie weitere Fachleute (Rechtsbeistand, Stadtplaner, Landschaftsplaner, Marketingexperten, Ökonomen etc.) angehören. ⁴Diese beratenden Mitglieder werden durch die Lenkungsgruppe je nach Bedarf in die Lenkungsgruppe berufen. ⁵Projektmanagement, Kooperationspartner und Fachleute haben kein Stimmrecht.
- (4) ¹Die Lenkungsgruppe und der Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. ²Des Weiteren sind die Lenkungsgruppe bzw. der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ³Insbesondere stellt die Lenkungsgruppe für den Verein den Haushaltsplan und das Jahresprogramm auf. ⁴Die Lenkungsgruppe kann mit Mehrheitsbeschluss dem Projektmanagement weitere Aufgaben übertragen.
- (5) ¹Die Lenkungsgruppe beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. ²Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Sitzung der Lenkungsgruppe einzuberufen.
- (6) ¹Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse gemäß §7 (4) dieser Satzung.
- (7) ¹Über jede Sitzung der Lenkungsgruppe ist gemäß §7(5) ein Protokoll zu führen. ²Die Lenkungsgruppe entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. ³Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
- (8) ¹Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

¹Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Anfall des Vermögens

¹Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Litzendorf mit der Auflage das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 12

¹Im Falle von Lücken in dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in einer Gründungsversammlung in Kraft.

Zuletzt neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2018